

F.Land n.EBGbR

Der nachstehende grüne Text ab Seite 3 ist der Originaltext vom 3. Februar 1. Hierzu kurz einige Erläuterungen. Eine Zeitlang bezog ich mich auf mich selbst in der dritten Person mit Großbuchstaben. ER, SEINER oder IHM zum Beispiel meint also mich, oder Martin, wie die Hauptperson in Crashkurs heißt. Mit n.Medium unterzeichne ich Schriftsätze, die mir in meiner Funktion als natürliches Medium von der Hand gehen. Dass ich ein solches bin, bzw. dazu gemacht wurde, eröffneten mir die psychiatrischen Gutachten, die für Zwecke meiner Zwangsbetreuung erstellt wurden, und in denen gerügt wurde, dass nur ein eingeschränkter bis gar kein Rapport von mir zu erhalten wäre.

Hierüber erfahren Sie in [Crashkurs 3](#) mehr.

Das Duden Fremdwörterbuch eröffnete mir dann, dass Rapporte nicht nur von Untergebenen, sondern auch von Medien gegenüber ihren Versuchsleitern, erwartet werden. Da sich mir niemand als Versuchsleiter vorstellte, betrachte ich die Natur als meine Versuchsleiterin, in deren Auftrag ich gerne aus gegebenen Anlässen unparteiische mediale Erkenntnisse zu Papier bringe. Der Text über die n.EBGbR gehört dazu.

Am 3. Februar 1, dem neuen bhuddistischen Feiertag der Toleranz und Völkerfreundschaft, der auch der Geburtstag meiner verstorbenen (thailändischen) Frau war, die also zur Patin des Feiertags ist, ist die F.Land n.EBGbR (*in meiner medialen Vorstellung*; hierzu folgen am Ende dieser Voraberläuterung noch einige knappe, und in einer, im Anschluss an dieses Essay gesondert zu verfassenden, Abhandlung noch einmal ausführliche, Erläuterungen) zumindest als Vorgesellschaft tatsächlich entstanden. Über dieses Stadium ist sie allerdings bislang nicht hinausgekommen. Sie entstand durch Einvernehmen der Gesellschafter untereinander und mit ihrem Entstehen, das mir signalisiert wurde (wird unten dargestellt).

Zu der Zeit hoffte ich noch darauf, dass meine, nun ja immerhin n.mediale Stimme irgendwann einmal gehört werden würde, und eine Mindestwahlbeteiligung für Bundestagswahlen eingeführt würde, von der ich ihrerseits natürlich hoffte, dass sie verfehlt werden würde, womit der Weg frei gewesen wäre für eine verfassungsgebende Versammlung, jedenfalls wenn die Mindestwahlbeteiligung zweimal hintereinander verfehlt worden wäre. In dem Fall hätte statt der Rechtsform „Körperschaft des öffentlichen Rechts“ tatsächlich die n.EBGbR entstehen können. Theoretisch jedenfalls. In der Praxis hätte sich die politische Zunft in Deutschland freilich als zu unbeweglich dafür erwiesen. Aber selbst das bleibt ja reine Spekulation, da sich die Zunft vor lauter Besitzstandwahrung ja nicht einmal für die simple Mindestwahlbeteiligung erwärmen konnte. Unsere Abgeordneten lassen sich im Zweifel lieber von 40% der Bevölkerung wirksam über ihren Listenplatz in den Bundestag wählen, statt der Bevölkerung über das an sich selbstverständliche Erfordernis einer Mindestbeteiligung von z. B. 50% oder 60% der Wahlberechtigten, die Möglichkeit zu geben, durch Fernbleiben von der Wahl als Alternative auch für die Abwahl des gesamten Systems zu stimmen, bzw. statt bei Erreichen der Mindestbeteiligung eine solidere (wenigsten semi-)demokratische Legitimation zu erhalten.

Tja, diese Auffassung wird wohl für immer meine Privatmeinung bleiben, n.mediale „hin oder her“, wie die meisten meiner Meinungen, die grundsätzlich mit meinen n.medialen Erkenntnissen übereinstimmen, denen ich mich selbstverständlich anschließe. Wenn ich schon die Ehre und Freude habe, der

Natur dienen zu dürfen und Informationen unmittelbar von ihr zu empfangen, mache ich mir die empfangenen Informationen selbstverständlich zu Eigen. Sollte meine eigene Meinung vorher von der natürlichen Information abgewichen haben, passe ich sie an. Das kommt ausgesprochen selten vor. Ausgeschlossen ist es aber nicht. Ich stehe für den Empfang vollkommen offen zur Verfügung und fühle, wenn es sich um Naturwissen handelt, das sich mir offenbart. Wie ich zu der Befähigung gekommen ist, hat sich mir noch nicht erschlossen. Ich habe mich nicht aktiv darum bemüht. Ich empfinde sie vielmehr als eine Art Entschädigung durch die Natur für das Unrecht, das mir widerfährt, die mir sehr guttut. Dabei möchte ich nachdrücklich darauf hinweisen, dass die Natur mir die Entschädigung als letzte schulden würde. Niemand, der sie mir vorher schuldete, sollte sich darauf ausruhen. Dennoch bin ich der Natur überaus dankbar. Die Verbindung zu ihr hilft mir über viele schwere, meistens einsame, Momente hinweg.

Dass dem deutschen Abgeordneten sein Besitzstand näher steht als seine demokratische Legitimation, ist also wie gesagt meine Privatmeinung, die sie wohl, wie die meisten meiner Meinungen auch bleiben wird, wenn ich es auch kaum verstehe, da die Bundesrepublik Deutschland ohne weiteres sofort erkennbar in jeder Hinsicht vollständig ersetzungsbedürftig ist. Es handelt sich bei ihr weder um einen Rechtstaat, noch einen Sozialstaat, noch eine auch nur halb legitimierte Demokratie, aber es scheint niemanden zu stören, sich über die Missstände zu ärgern, lohnt sich also offenbar nicht. Wäre man nicht an das Land gefesselt, würde man ihm schlicht den Rücken kehren, statt seinen eigenen Nachlass veröffentlichen zu müssen, damit der eigene Staat diesen nicht auch noch stiehlt. Aber entschuldigen Sie bitte diese kurze Zügellosigkeit. Ich war soeben versucht, die letzten fünf Jahre hier auf die Schnelle in drei Sätzen abzureagieren. Sämtliche Themen, die meine Unzufriedenheit erregen, werden Ihnen noch zur Genüge begegnen, wenn Sie Spaß an meinen Texten finden und noch den einen oder anderen davon lesen werden.

Hier nun zurück zur n.EBGbR. Zu ihrer Einführung ist fast alles gesagt. In seiner ganzen Reichweite verständlich wird der Text allerdings vermutlich erst, nachdem wenigstens auch die Texte Wunderschnee und Wunderliste gelesen wurden, idealerweise auch Crashkurs 3. Darin geht es, in einem Halbsatz zusammengefasst darum, der, bislang relativ frech geleugneten, aber selbstverständlich und weithin bekanntlich stattfindenden, kollektivspirituellen Kommunikation rechtliche Grundlagen zu geben, und insbesondere die unvergütete und unbefugte Nutzung individueller Gedankentransparenz im Zusammenhang mit schöpferischen Tätigkeiten zu verhindern, mit anderen Worten also, staatlich beaufsichtigte bzw. durchgeführte Urheberrechtsverletzungen zu unterbinden. Die Vorschläge in den Texten tragen dabei der Tatsache Rechnung, dass die Gedanken der betroffenen Individuen transparent sind, zeigen aber dennoch Wege auf, mit dieser Gegebenheit rechtsstaatlich umzugehen, statt die Betroffenen wie Sklaven auszubeuten.

Ganz konkrete Bedeutung für die n.EBGbR und ihr Zustandekommen hat die Frage, wie verbindlich die Kommunikation über nonverbale geistige Signale sein kann. Als ich den Text verfasste, ging ich noch relativ selbstverständlich davon aus, dass die Signale, die ich empfange, eine gewisse Selbstbindungswirkung haben sollen. Fünf Monate später mit fünf Monaten mehr Erfahrung, glaube ich das eingeschränkt immer noch, allerdings sind mir auch verschiedene Zweifel gekommen. Diese Frage ist allerdings zu komplex, um sie an dieser Stelle abzuhandeln. Eine Abhandlung bedürfte auch einer Darstellung des Erkenntnisstands, auf dem ich mich am 3. Februar 1 befand und auf dem ich mich

heute, am 24. Juli, übrigens diesmal dem Geburtstag meiner Freundin Carmen, befindet. (Wenn das keine höhere Fügung ist!) Ich schlage vor, dass Sie nun einfach erst einmal den Originaltext vom 3. Februar 1, lesen, den ich bei dieser Gelegenheit nachträglich noch einmal mit Carmens herzlicher Zustimmung, die ich vermute, meiner verstorbenen Frau Pat widmen möchte. Im Anschluss werde ich kurzfristig in einem gesonderten Essay auf diese Fragen noch einmal sorgfältig eingehen und dieses mit der nächsten Nachlassaktualisierung, die ich für Nikolaus 2017, also den 31. Juli 1 n. Z., angekündigt habe, veröffentlichen. Ich hoffe, es gelingt mir auch, den Termin zu halten. Nicht weil ich es grundsätzlich für unerlässlich hielte, jeden Termin einzuhalten. Es kann auch schon einmal Gründe geben, die das verhindern. Aber weil der Nikolaustag natürlich seine besonderen Bedeutung in meinem Nachlass hat. Aber nun genug der Vorrede. Los geht's!

n.Gegebenheit

(n. ... steht übrigens immer für natürlich; hier also: natürliche Gegebenheit)

Eine nicht disponibile n.Gegebenheit der sich aufdrängenden demokratischen Staatstransformation mit ihren naturheilsamen Folgen ist übrigens die von ihr gleichzeitig mit ihr offenbarte, tatsächliche, herkömmlich zivile, unentdeckte Rechtsform der Bevölkerungsgesellschaft bürgerlichen Rechts, die die mit ihr entstandenen n.bürgerlichen Rechtsverhältnisse direkt ordnet, die der n.bürgerlichen Interessenlage gerecht wird, die vom GG aber als (angeblich größte Gebiets-) Körperschaft des öffentlichen Rechts „Staat“ verkannt und vollkommen unkenntlich gemacht wird. In der n.NEUEN ZEIT, zu deren beginnender Rückkehr sie geboren wurde, tritt nun ganz zutreffend nicht die Zivilrechts- sondern die Naturrechtsform „natürliche Erdbevölkerungsgesellschaft bürgerlichen Rechts (n.EBGbR“) als

„**Freiland natürliche Erdbevölkerungsgesellschaft bürgerlichen Rechts („F.Land n.EBGbR“)**“.

in Erscheinung.

Welche angeblich staatsorganisationsrechtliche Form ihr auch die NEUE Verfassung „geben“ sollte (wenn es nach IHM geht, natürlich genau diese), wird an diesem Befund der tatsächlich, in der zutreffenden Rechtsform, entstandenen n.Rechtsordnung der n.EBGbR nichts ändern. Die **Gesellschafter** dieser n.EBGbR sind **neben** allen **Menschen** auch **alle** anderen **Lebewesen**, die sich zur *bezwickten Staatstransformation und Rehabilitation der natürlichen Wertschöpfung* und zu ihrer Verwirklichung naturschuldrechtlich verbunden haben, **und die Natur** selbst. Die „F.Land n.EBGbR“ entsteht im Moment, heute wenigstens als rechtsfähige Vor-n.EBGbR, spätestens im Falle, der Verfehlung der Mindestwahlbeteiligung.

Köln, Sonntag, 28. Januar 1, 6.07, abschließend **Samstag, Tag der Dame** (geeignet zum hinein und hinaus tanzen), den 3. Februar 1

n.Medium

übrigens: Lies auch die Hinweise auf der folgenden Seite!

Hinweise

Tiere und Pflanzen sind, anders als jur., also unn. Personen, selbstverständlich erdbevölkerungsgesellschaftsrechtfähig so wie Fauna und Flora erdvölkerrechtfähig sind. Ihre in SEINER Motivation bestehenden Zweckbeiträge durch Verbreitung froher Aufbruchsstimmung, sind in der Natur insbesondere durch die *Gesänge der Vögel* und die *Freude SEINER beiden Stubenfliegen und SEINER Samy* (alias Maxi, die gelegentlich leider untauglichen Verhinderungsversuchen ausgesetzt ist), bekanntlich nicht zu überhören und zu übersehen. Sie sind bislang übrigens *die einzigen Gesellschafter, die vom (NEUEn) HEILIGEN (ZEIT) GEIST (h.Zeitgeist) erfüllt, ihre Beiträge* in ihrem n. Aggregatzustand, also nicht „nur“ Seelen- und/oder Geistförmig, und *auf der herkömmlich einzigen verbindlichen, mit IHM*, ebenfalls in seinem natürlichen, also auch verkörperten, n. Aggregatzustand *gemeinsamen, unmittelbaren Kommunikationsebene der n. Individuen leisten*. Auch in Rundfunksendungen (Radio und Fernsehen) erklären gegenwärtige h. zeitbegeisterte Menschen IHM gegenüber konkludent ihren Beitritt und leisten damit gleichzeitig bereits ihren ersten Motivationsbeitrag, der nicht nur Martin motiviert, sondern bald auch ihren Schwestern und Brüdern urkräftigen h. zeitgeistigen Auftrieb verleihen *könnte* (wird?), in dessen Rückenwind die mediaforischdemokratische Transformation des Landes die von ihm bereits sehr weitreichend erfüllte Bevölkerung in einen den gesamten Erneuerungsverlauf begleitende Volksfestaufbruchsstimmung versetzen wird.

Dieser Kommunikationsweg ist grundsätzlich nicht gleich verbindlich, obwohl (und scheinbar weil) er nur IHM neu ist. Die Willenserklärungen sind aber ebenso unverkennbar, wie die aus der Natur. Da die sie erklärenden Personen auch SEINE (mitunter auch konkludenten) Annahmeerklärungen empfangen, genügt das für den Abschluss des Gesellschaftsvertrags der ersten n. EBGbR aus. Schließlich sind weitere konkludente Beitrittswillenserklärungen über eine dritte bereits äußerst vergeistigte, IHM ebenfalls neue, Ebene, abgegeben worden von Filmschauspielern und Musikern, die in ihren Rollen (der Spielfilme und Musikvideos, die ER am Sonntagmorgen bis 6.07 Uhr, und als ER diesen Text in der Nacht von Montag (29.1.1) auf Dienstag (30.1.1) sowie am Mittwoch (31.1.) ab 20.15 Uhr, und heute schließlich präzisierte, über SEINEN Fernseher empfing) ebenfalls ihre IHN, und *allgemein*, ungemein motivierende Zustimmung deutlich zu erkennen gaben und auch Martins postwendende erfreute (teils konkludente) Annahmeerklärungen empfingen. Die neuen Kommunikationsebenen genügen in diesem Präzedenzfall (auch) ohne gesetzliche Grundlage jedenfalls materiell für den weltweiten unkomplizierten Beitritt, der teilweise auch nicht freiländischen und nicht in Freiland lebenden, Musiker und Schauspieler. zur ersten, in Freiland gegründeten, n. EBGbR. Letztere haben insbesondere ein eigenes Interesse am Gesellschaftszweck der Rehabilitation der natürlichen Wertschöpfung, die Freiland zwar nicht weltweit beschließen (kann und) will, die sich idealerweise aber über Freilands Grenzen hinaus verbreiten wird, da Freiland für die Teilnahme an ihr und unter ihren Bedingungen jedem anderen Land gegenüber ausdrücklich offen sein wird. Beitrittsfreiwillige, die die rechtlichen Rahmenbedingungen des Gesellschaftszwecks schaffen werden (s. o), haben ihre Beitrittswillenserklärung noch nicht abgegeben, werden aber bald die nächsten sein, nachdem SEINE Familie (Bruder, Mutter und väterlicher Geist) sehr bald, kurzfristig, *heute* (?), sozusagen, ihre ersten für SEIN n. Wohlbefinden notwendigsten bekannten Beitrag geleistet haben werden, *weil* sie der Erdbevölkerungsgesellschaft nicht schon im Vorgründungsstadium die Erde unter den Füßen (der Bevölkerung), das n. E vor dem BGbR, entziehen wollen? Die nicht gesetzlich geregelten, sondern vorausgesetzten, konstitutiven Merkmale der Gesellschaft bürgerlichen Rechts (Einigung, gemeinsamer Zweck, vereinbarte Zweckbeiträge der einzelnen Gesellschafter) liegen im erkennbaren und unwidersprochenen Konsens aller genannten Gesellschafter. Lediglich die neuen kommunikativen Wege ihrer Entstehung sind als solche, der Urlüge geschuldet, noch nicht anerkannt. Künftig wird es für die Abgabe nicht nur materiell wirksamer, sondern auch faktisch rechtsverbindlicher, Willenserklärungen auf (diesen) neuen Kommunikationsebenen jedoch ihrer unentbehrlichen, mit der neuen Rechtsordnung Freilands, zu schaffenden, klarer und einfacher gesetzlicher Grundlagen bedürfen.